



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 4

Memmingen, 28. Februar 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
24.02.1997	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. März 1997 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	23

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. März 1997 geltenden
Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen

Vom 24. Februar 1997

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676), der Bundestarifordnung Gas vom 10. Februar 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 46) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. März 1997 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis je m³ für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis	monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises	Bei Gasabnahme von - bis
Gruppe	Pf/m ³	DM	m ³ /Jahr
K1	92,5	8,00	0 - 178
K2	55,5	13,50	179 - 533
T1	51,0	15,50	534 - 1.938
T2	44,5	26,00	1.939 - 6.960
T3	42,0	40,50	6.961 - 50.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 45 kW erhöhen sich die Grundpreise in den Tarifen T1 bis T3 für die übersteigende Nennleistung um 0,90 DM/kW je Monat bzw. 10,80 DM/kW je Jahr (siehe Ziff. 3.)			
T4	36,7	1,40 DM/kW Nennleistung jedoch mindestens 261,33 DM	50.001 - 450.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.			
HS	Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den T-Tarifen versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch einen Arbeitspreis von 42,0 Pf/m ³ und einen monatlichen Grundpreis von 8,00 DM.		

2. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m³ gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	24	mbar
Brennwert	10,012	kWh/m ³
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

3. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in den Tarifen T1 bis T3

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 45 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

4. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

5. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Preisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 15 v.H.).

II. Allgemeine Bedingungen

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
3. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.

4. Anzeige des Kundenwechsels

Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.

5. Sonstige Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, die für die Festsetzung der Tarifgrundlagen maßgebend waren, ohne daß dies den Stadtwerken angezeigt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Tarifpreise nachberechnet werden.

6. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.

7. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676).

8. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. März 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 24. Februar 1997

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Gottschalk

Metzeler